
Nummer 9/2012

43. Jahrgang

09. August 2012

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern
3. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 24. Juli 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 03.07.2012. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt/Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt/Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Darüber hinaus führt die Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt/Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) 10). Über das Holsystem der Biotonne werden z.B. Küchenbioabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Blumenabfälle, Rasenschnitt, sonstige Gartenabfälle, Laub eingesammelt. Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt werden gesondert im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Grünabfälle werden gesondert im Bringsystem eingesammelt.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
9. Einsammeln und Befördern von Bauschutt (Bringsystem)
10. Einsammeln und Befördern von Altmetall
11. Einsammeln und Befördern von Bauschutt
12. Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Altschuhen

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräte, Entsorgung von Altmetall,) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Container für Altkleider und Altschuhe, Container für Altpapier, Sperrmüll, Kleingeräte Elektronik- und Elektronikgeräte, Altmetall, Grünabfall, Baum- und Strauchschnitt, Bauschutt auf dem städtischen Betriebshof ASK.Kamp-Lintfort). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.
- (4) Die Stadt behält sich auf Beschluss des Rates der Stadt vor, versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht im Positivkatalog der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung des Kreises Wesel genannt, der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4

der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 27.03.2009 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke

des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 2.1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (für Altpapier) mit 240 l und 1100 l Fassungsvermögen.
 - 2.2. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas (Bringsystem)
 - 2.3. Abfallbehälter schwarz für Restmüll in den Größen 40 l (nur bei vierwöchentlicher Abfuhr), 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l.
 - 2.4. Abfallbehälter mit grünem Deckel (für Bio- und Gartenabfälle) mit 120 l, 240 l und 1100 l Fassungsvermögen.
 - 2.5. Für Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle) können von der Stadt zugelassene 70 l Gartenabfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den zugelassenen Abfuhrtagen der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - 2.6. Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene 70 l Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den zugelassenen Abfuhrtagen für Restmüll zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - 2.7. Eltern von Kleinkindern (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und inkontinente Personen können für anfallende Windeln von der Stadt zugelassene Windelsäcke benutzen. Beim Kauf des Windelsacks ist die Geburtsurkunde vorzulegen bzw. ein ärztliches Attest, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Die gefüllten Windelsäcke sind während der Dienstzeiten am städt. Betriebshof, Oststr.7, abzugeben.
 - 2.8. Gelbe Abfallbehälter mit 240 l und 1100 l Fassungsvermögen und gelbe Säcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff.
- (3) Die Erstausrüstung eines Grundstücks mit städt. Abfallbehältern bzw. der Wechsel der städt. Abfallbehälter bei Eigentumswechsel sowie der Austausch defekter städt. Abfallbehälter ist kostenfrei. Für jeden weiteren Austausch städtischer Abfallbehälter ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft wählt selbst das für die Entsorgung des Grundstücks erforderliche Behältervolumen. Maßgebend für die Wahl des Behältervolumens ist die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft hat dieses Behältervolumen grundstücksbezogen bei der Stadt zu beantragen.
- (2) A) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen für jede auf dem Grundstück gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnung) ein Mindestrestmüllgefäßvolumen von 10 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllgefäßvolumens pro Person und Woche.
B) Weist der Anschlusspflichtige nach, dass sich auf seinem Grundstück gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z.B. Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so bleiben diese Personen bei der Berechnung des Mindestrestmüllgefäßvolumens auf Antrag unberücksichtigt.
- (3) Besteht für das angeschlossene Grundstück eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang infolge ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung (§ 8 Abs. 1) oder wird eine Biotonne genutzt, so kann das Mindestrestmüllgefäßvolumen auf Antrag auf 5 l pro Person und Woche reduziert werden.
- (4) Ein Einpersonenhaushalt, der ein Grundstück allein bewohnt, kann auf Antrag und mit Zustimmung der Stadt gegen besondere Gebührenerhebung statt eines Müllgefäßes die Entsorgung des Restmülls mittels 70 l städt. Abfallsack gestattet werden. Pro Kalenderquartal ist dabei mindestens ein 70 l Abfallsack abzunehmen.
- (5) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen bei geänderter Personenzahl ist sofort zum 1. des Folgemonats möglich. Verändert sich die Personenzahl nicht, kann das Behältervolumen zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verändert werden. Der Antrag muss jeweils 6 Wochen zuvor bei der Stadt eingegangen sein.
- (6) Der Abfallbehälter mit dem grünen Deckel (Biotonne) kann zur Aufnahme von Gartenabfall und zur Aufnahme von Küchenbioabfall gemeinsam genutzt werden. Die Biotonne ist mindestens für 1 Jahr abzunehmen. Wird die Biotonne lediglich für die Aufnahme von Küchenbioabfall genutzt, ist eine Abmeldung bereits zum 1. des Folgemonats möglich, wenn die Stadt der Abmeldung zustimmt.

- (7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle über eine Biotonne getrennt entsorgt, kann ein Volumen von 5 l je Einwohnerequivalent und Woche auf Antrag angesetzt werden.

Einwohnerequivalente werden nach folgenden Maßstäben festgesetzt:

| Unternehmen / Institution | je Platz / Beschäftigten / Bett | Einwohnergleichwert |
|--|--|----------------------------|
| Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (z.B.) Tageskliniken | je Platz und pro Beschäftigtem | 0,8 - 1,2 0,3 - 0,5 |
| Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | 3 Beschäftigte | 0,8 - 1,2 |
| Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/ Kind | 0,8 - 1,2 |
| Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 3 – 5 |
| Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 1 – 3 |
| Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 0,8 – 1,2 |
| Lebensmittel- und Großhandel | je Beschäftigten | 1 – 3 |

| | | |
|--|------------------|-----------|
| sonstige Einzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 0,4 – 0,6 |
| Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,4 – 0,6 |

- (8) Für auf Campingplätzen gemeldete Personen mit Haupt- oder Nebenwohnung gilt § 11 Abs. 2. Für die übrigen Camper wird pro Person und Woche ein Restmüllgefäßvolumen von 2,5 l festgelegt.
- (9) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (11) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst höheren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

Die Standplätze für 770 l und 1.100 l Gefäße müssen eine ausreichend tragfähig befestigte und ebene Oberfläche (Pflaster oder Asphalt) aufweisen, auf dem die Müllgefäße leicht bewegt werden können. Der Standplatz muss nahe der Straße liegen. Die Herrichtung und Unterhal-

tung der Standplätze obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Standplatz ist mit der Stadt abzustimmen.

- (2) Abfallbehälter der Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie der städtische Abfallsack für Restmüll und Gartenabfall sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr am Gehwegrand oder an dem Bankettstreifen vor dem Grundstück zur Abholung bereitzustellen. Abfallbehälter der Gefäßgrößen 770 l und 1.100 l sind auf dem Grundstück unmittelbar am öffentlichen Verkehrsraum so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und ohne unvermeidbaren Zeitaufwand vom Grundstück geholt und zurückgebracht werden können.
- (3) Kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter vom Anschlussnehmer bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
- (4) Nach der Entleerung sind die Behälter durch die Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die seitens der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Abfallbehälter regelmäßig zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Die gelben Abfallbehälter für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe sowie Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas werden von dem vom Dualen System Deutschland beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. die von den Dualen Systemen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Reine Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle) können auch im städtischen Gartenabfallsack zur Verfügung gestellt werden und in diesem Sack zur Abholung bereitgestellt werden.
 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 3. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder in den auf dem städtischen Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, bereitgestellten Container einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den gelben Abfallbehälter oder in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter oder gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 5. Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 6. Altkleider sind in die bereitgestellten Altkleidercontainer einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr problemlos geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen folgendes zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten:

40 l, 80 l, 120 l, 240 l = 100 kg max. zul. Gesamtgewicht

770 l, 1.100 l = 500 kg max. zul. Gesamtgewicht

städtische Abfallsäcke für Restmüll und Gartenabfall = 35 kg max. zul. Gesamtgewicht

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern oder Säcken befindlichen Abfälle.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas, Altkleider nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers vorhandenen Abfallbehälter sind am Abfuhrtag ab 6 Uhr zur Entsorgung bereitzustellen und werden wie folgt geleert:

- a) grüner Abfallbehälter für Bioabfall, Gartenabfallsack im 2-Wochen-Rhythmus
- b) gelber Abfallbehälter oder gelber Sack für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff im 2-Wochen-Rhythmus.
- c) grauer Abfallbehälter für Restmüll, Hausmüllabfallsack wahlweise im 1, 2, 3, 4-Wochen-Rhythmus. Bei einem 4-Wochen Rhythmus muss vom Anschlussnehmer der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung (Eigenkompostierung) für Küchenbioabfälle oder die Abnahme einer Bioabfalltonne nachgewiesen werden. Die Stadt ist berechtigt, den vom Antragsteller gewählten Abfuhrhythmus zu verkürzen, wenn hygienische Gründe dies erfordern.
- d) blauer Abfallbehälter für Papier im 4-Wochen-Rhythmus.

§ 16

Sperrmüll, Altmetall, Grünabfälle, Bauschutt, Tapetenreste und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden im Rahmen der §§ 2 – 4 auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine gibt die Stadt bekannt. Zur Abfuhr angemeldetes Sperrgut darf frühestens am Abend vor dem seitens der Stadt festgelegten Abholtermin bereitgestellt werden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Darüber hinaus kann Sperrmüll am städtischen Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten kostenfrei abgegeben werden.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Zur Abfuhr angemeldete Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen frühestens am Abend vor dem seitens der Stadt festgelegten Abholtermin bereitgestellt werden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Darüber hinaus können Kleingeräte Elektro- und Elektronik-Altgeräte am städtischen Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten kostenfrei abgegeben werden.
- (3) Altmetallbestandteile aus dem Sperrmüll werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine gibt die Stadt bekannt. Zur Abfuhr angemeldetes Altmetall darf frühestens am Abend vor dem seitens der Stadt festgelegten Abholtermin bereitgestellt werden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Altmetall kann während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, kostenfrei abgegeben werden.
- (4) Die Stadt nimmt gegen Entgelt Kleinmengen Bauschutt, Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle, kein Baum- und Strauchschnitt) und Tapetenreste aus Haushalten während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, an. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer getrennt anzuliefern und in die entsprechenden Container zu geben. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

- (5) Der Anlieferer muss sich bei der Abgabe von Abfällen am städt. Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, ausweisen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

- c. entgegen § 12 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß aufstellt, nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt und /oder diese nach der Entleerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 - d. Abfälle in einer anderen Weise als in § 13 Abs. 2 benannt zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 - e. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f. die Abfallbehälter zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ablagerungen nicht reinigt (§ 13 Abs. 1)
 - g. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - h. entgegen § 16 Abs. 1 - 3 Sperrmüll, Altgeräte Elektro- und Elektronik und Altmetall nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt
 - i. entgegen § 16 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt anliefert und in die entsprechenden Container einfüllt; den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
 - j. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - k. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - l. der Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt und / oder den Beauftragten der Stadt nicht Zutritt gewährt
 - m. Depotcontainer für Weiß-,Grün- und Buntglas, Altkleider außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§13 Abs. 9)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.07.2007 in der Fassung vom 11.08.2011 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel (§ 3 Abs. 1)

1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung |
|------------------|---|
| 01 03 09 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt |
| 01 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton |
| 01 04 10 | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen |
| 02 01 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen |
| 02 01 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 06 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft |
| 02 01 10 | Metallabfälle |
| 02 02 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen |
| 02 02 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 02 04 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 03 01 | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen |
| 02 03 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 04 01 | Rübenerde |
| 02 04 02 | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm |
| 02 04 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 05 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 06 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 02 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 07 01 | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials |
| 02 07 02 | Abfälle aus der Alkoholdestillation |
| 02 07 03 | Abfälle aus der chemischen Behandlung |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 07 99 | Abfälle a.n.g. |
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle |
| 03 01 04 | * Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

| | |
|----------|---|
| 03 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle |
| 03 03 02 | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung |
| 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen |
| 03 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 04 01 01 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle |
| 04 01 06 | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 04 01 07 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) |
| 04 01 09 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish |
| 04 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) |
| 04 02 10 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse) |
| 04 02 16 | * Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 04 02 17 | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen |
| 04 02 19 | * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern |
| 04 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 05 01 13 | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung |
| 05 01 14 | Abfälle aus Kühlkolonnen |
| 05 01 15 | * gebrauchte Filtertone |
| 05 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen |
| 06 08 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 11 01 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung |
| 06 13 02 | * gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) |
| 06 13 03 | Industrieruß |
| 06 13 04 | * Abfälle aus der Asbestverarbeitung |
| 06 13 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 01 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 01 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 02 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 02 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle |
| 07 02 17 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen |
| 07 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 03 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 04 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 05 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 05 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 06 08 | * andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 06 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 07 10 | * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 07 99 | Abfälle a.n.g. |
| 08 01 11 | * Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle |

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

2

* = gefährlicher Abfall

| | | |
|----------|---|---|
| 08 01 12 | | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |
| 08 01 14 | | Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen |
| 08 01 17 | * | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel |
| 08 01 18 | | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen |
| 08 01 21 | * | Farb- und Lackentfernerabfälle |
| 08 02 01 | | Abfälle von Beschichtungspulver |
| 08 02 02 | | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten |
| 08 03 12 | * | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 03 13 | | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen |
| 08 03 14 | * | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel |
| 08 03 15 | | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen |
| 08 03 17 | * | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 03 18 | | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen |
| 08 04 09 | * | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen |
| 08 04 10 | | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen |
| 09 01 07 | | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten |
| 09 01 08 | | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten |
| 09 01 10 | | Einwegkameras ohne Batterien |
| 10 01 01 | | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt |
| 10 01 02 | | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 10 01 03 | | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz |
| 10 01 05 | | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form |
| 10 01 07 | | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen |
| 10 01 15 | | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen |
| 10 01 17 | | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen |
| 10 01 19 | | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen |
| 10 01 21 | | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen |
| 10 01 23 | | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen |
| 10 02 01 | | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke |
| 10 02 02 | | unverarbeitete Schlacke |
| 10 02 08 | | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen |
| 10 02 10 | | Walzzunder |
| 10 02 14 | | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen |
| 10 02 15 | | andere Schlämme und Filterkuchen |
| 10 02 99 | | Abfälle a.n.g. |
| 10 03 02 | | Anodenschrott |
| 10 03 17 | * | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung |
| 10 03 18 | | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen |
| 10 06 06 | * | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 07 02 | | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 07 03 | | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 09 03 | | Ofenschlacke |
| 10 09 06 | | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen |
| 10 09 08 | | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen |
| 10 09 10 | | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt |
| 10 10 06 | | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen |
| 10 10 08 | | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen |
| 10 10 10 | | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt |
| 10 10 99 | | Abfälle a.n.g. |

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

3

* = gefährlicher Abfall

| | |
|----------|---|
| 10 11 03 | Glasfaserabfall |
| 10 11 05 | Teilchen und Staub |
| 10 11 10 | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt |
| 10 11 14 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen |
| 10 11 16 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen |
| 10 11 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen |
| 10 11 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 12 01 | Rohmischungen vor dem Brennen |
| 10 12 03 | Teilchen und Staub |
| 10 12 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 12 06 | verworfenen Formen |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 10 12 10 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen |
| 10 12 13 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 10 12 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 13 01 | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen |
| 10 13 04 | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk |
| 10 13 06 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) |
| 10 13 09 | * asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement |
| 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme |
| 10 13 99 | Abfälle a.n.g. |
| 11 01 10 | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen |
| 11 01 16 | * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze |
| 11 02 03 | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse |
| 11 05 01 | Hartzink |
| 11 05 02 | Zinkasche |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und Drehspäne |
| 12 01 02 | Eisenstaub und -teile |
| 12 01 04 | NE-Metallstaub und -teilchen |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne |
| 12 01 12 | * gebrauchte Wachse und Fette |
| 12 01 14 | * Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 12 01 15 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen |
| 12 01 18 | * ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) |
| 12 01 20 | * gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 12 01 21 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen |
| 12 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 13 05 01 | * feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 08 | * Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien |
| 15 01 10 | * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

| | | |
|----------|---|--|
| 15 02 02 | * | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 02 03 | | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen |
| 16 01 03 | | Altreifen |
| 16 01 07 | * | Ölfiler |
| 16 01 18 | | Nichteisenmetalle |
| 16 01 19 | | Kunststoffe |
| 16 01 21 | * | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen |
| 16 02 13 | * | gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen |
| 16 02 14 | | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen |
| 16 02 16 | | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen |
| 16 11 01 | * | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie |
| 16 11 02 | | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen |
| 16 11 04 | | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen |
| 16 11 06 | | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen |
| 17 01 01 | | Beton |
| 17 01 02 | | Ziegel |
| 17 01 03 | | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 17 01 06 | * | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 01 07 | | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen |
| 17 02 01 | | Holz |
| 17 02 02 | | Glas |
| 17 02 03 | | Kunststoff |
| 17 02 04 | * | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 03 02 | | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen |
| 17 03 03 | * | Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 04 01 | | Kupfer, Bronze, Messing |
| 17 04 06 | | Zinn |
| 17 04 07 | | gemischte Metalle |
| 17 04 10 | * | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 04 11 | | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen |
| 17 05 03 | * | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 05 04 | | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |
| 17 05 05 | * | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält |
| 17 05 06 | | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt |
| 17 05 08 | | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt |
| 17 06 03 | * | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält |
| 17 06 04 | | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt |
| 17 06 05 | * | asbesthaltige Baustoffe |
| 17 08 01 | * | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 08 02 | | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen |
| 17 09 01 | * | Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten |
| 17 09 02 | * | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff |
| 17 09 03 | * | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 09 04 | | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

| | | |
|----------|---|--|
| 18 01 01 | | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) |
| 18 01 04 | | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 18 01 06 | * | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 18 01 07 | | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen |
| 18 01 09 | | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen |
| 18 02 01 | | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen |
| 18 02 03 | | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |
| 18 02 05 | * | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 18 02 06 | | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen |
| 19 01 02 | | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt |
| 19 01 07 | * | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ) |
| 19 01 12 | | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen |
| 19 01 14 | | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt |
| 19 01 16 | | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt |
| 19 02 06 | | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen |
| 19 03 04 | * | als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle |
| 19 03 05 | | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen |
| 19 03 07 | | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen |
| 19 04 01 | | verglaste Abfälle |
| 19 05 01 | | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen |
| 19 05 02 | | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen |
| 19 05 03 | | nicht spezifikationsgerechter Kompost |
| 19 08 01 | | Sieb- und Rechenrückstände |
| 19 08 02 | | Sandfangrückstände |
| 19 08 05 | | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 19 08 06 | * | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze |
| 19 08 09 | | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten |
| 19 08 10 | * | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen |
| 19 08 12 | | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen |
| 19 08 14 | | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen |
| 19 08 99 | | Abfälle a.n.g. |
| 19 09 01 | | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände |
| 19 09 02 | | Schlämme aus der Wasserklärung |
| 19 09 03 | | Schlämme aus der Dekarbonatisierung |
| 19 09 04 | | gebrauchte Aktivkohle |
| 19 09 05 | | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze |
| 19 09 06 | | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern |
| 19 11 01 | * | gebrauchte Filtertone |
| 19 11 06 | | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen |
| 19 12 01 | | Papier und Pappe |
| 19 12 02 | | Eisenmetalle |
| 19 12 03 | | Nichteisenmetalle |
| 19 12 04 | | Kunststoff und Gummi |
| 19 12 06 | * | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| 19 12 07 | | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt |
| 19 12 08 | | Textilien |
| 19 12 09 | | Mineralien (z. B. Sand, Steine) |
| 19 12 10 | | Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) |
| 19 12 11 | * | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion |

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

| | | |
|----------|---|--|
| 19 12 12 | | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion |
| 19 13 01 | * | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 02 | | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen |
| 19 13 06 | | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen |
| 20 01 01 | | Papier und Pappe/Karton |
| 20 01 02 | | Glas |
| 20 01 08 | | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle |
| 20 01 10 | | Bekleidung |
| 20 01 11 | | Textilien |
| 20 01 25 | | Speiseöle und -fette |
| 20 01 27 | * | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 28 | | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen |
| 20 01 32 | | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen |
| 20 01 37 | * | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| 20 01 38 | | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |
| 20 01 39 | | Kunststoffe |
| 20 01 40 | | Metalle |
| 20 02 01 | | biologisch abbaubare Abfälle |
| 20 02 02 | | Boden und Steine |
| 20 02 03 | | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |
| 20 03 01 | | gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 02 | | Marktabfälle |
| 20 03 03 | | Straßenkehricht |
| 20 03 06 | | Abfälle aus der Kanalreinigung |
| 20 03 07 | | Sperrmüll |
| 20 03 99 | | Siedlungsabfälle a. n. g. |

2. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung |
|------------------|--|
| 02 01 08 | Chemikalien aus der Landwirtschaft |
| 03 02 01 | organische Holzkonservierungsmittel |
| 03 02 02 | chlororganische Holzkonservierungsmittel |
| 03 02 03 | metallorganische Holzkonservierungsmittel |
| 03 02 04 | anorganische Holzkonservierungsmittel |
| 04 02 17 | Farben auf Wasserbasis |
| 06 01 01 | Schwefelsäure |
| 06 01 04 | Phosphorsäure |
| 06 01 05 | Salpetersäure |
| 06 04 04 | Quecksilberhaltige Abfälle |
| 06 13 01 | anorganische Pestizide |
| 08 01 11 | organische Farben und Lacke |
| 08 01 19 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 08 01 20 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen |
| 09 01 01 | Entwickler auf Wasserbasis |
| 09 01 02 | Offsetplatten-Entwickler |
| 09 01 03 | Entwickler auf Lösemittelbasis |
| 09 01 05 | Bleichlösungen |
| 11 01 05 | saure Beizlösungen |
| 13 02 05 | nichtchloriertes Altöl |
| 13 02 04 | chloriertes Altöl |

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

| | |
|---|---------------------------------------|
| 15 01 02 | Kunststoffballagen |
| 15 01 04 | Aerosole / Spraydosen |
| 15 01 10 | Verpackungen mit gefährlichen Stoffen |
| 15 02 02 | Ölhaltige Betriebsmittel |
| 16 02 09 | PCB-Kleinkondensatoren |
| 16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 16 05 09 | Laborchemikalien |
| 16 05 07 | anorganische Chemikalien |
| 16 05 09 | Feuerlöscher |
| 16 06 01 | Autobatterien |
| 16 06 02 | Ni-Cd-Batterien |
| 16 06 03 | Batterien mit Quecksilber |
| 16 06 04 | Alkalibatterien |
| 18 01 06 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09 | Chemikalien u. Medizinprodukte |
| 19 12 06 | Holz mit gefährlichen. Stoffen |
| 20 01 13 | Lösemittel |
| 20 01 14 | Säuren |
| 20 01 15 | Laugen |
| 20 01 17 | Foto-Fixierer |
| 20 01 17 | Foto-Entwickler |
| 20 01 19 | Pestizide |
| 20 01 21 | Leuchtstoffröhren |
| 20 01 25 | Speiseöle und Fette |
| 20 01 27 | anorganische Farben und Lacke |
| 20 01 32 | Arzneimittel / Altmedikamente |
| 20 01 34 | Trockenzellen |
| 20 01 40 | Metalleballagen |

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetyलगasflaschen, etc.)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 24.07.2012

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208153795 (alt 108153792) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Juli 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201173428 und 3221023587 (alt 121023584) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Juli 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4209185315 (alt 109185314) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Juli 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4267034009 (alt 167034008) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Juli 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3201721457 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt

Duisburg, 18. Juli 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201142068 und 3218034902 (alt 118034909) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt

Duisburg, 30. Juli 2012

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)